

## Insolvenzrecht

### BGH: Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Konkursverschleppung

**Leitsätze des Bearbeiters:** 1. Die Tatsache, daß der für die GmbH handelnde Geschäftsführer deren alleiniger oder mehrheitlich beteiligter Gesellschafter ist, begründet nach gefestigter Rechtsprechung keine den Zugriff der Gesellschaftsgläubiger auch auf das Privatvermögen eröffnende Eigenhaftung im Sinne der Haftung nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo.

2. Der Anspruch des (Neu-)Gläubigers, der eine Forderung gegen die GmbH nach dem Zeitpunkt erworben hat, zu dem Konkursantrag hätte gestellt werden müssen, ist darauf gerichtet, so gestellt zu werden, als hätte er den Vertrag mit der konkursreifen Gesellschaft nicht geschlossen (Bestätigung von Senat, NJW 1994, 2220 = LM H 1/1994 § 276 (Fa) BGB Nr. 135).

BGH, Urteil vom 7. 11. 1994 – II ZR 8/93

**Sachverhalt:** Der Kläger verkaufte der Gemeinschuldnerin Anfang November 1986 eine Partie Wein für 126 547,11 DM. Die Gemeinschuldnerin verkaufte den Wein zum Preis von 130 352,75 DM weiter und erhielt den vollständigen Kaufpreis, der dem Konto bei der Hausbank gutgeschrieben wurde. Zu einer Bezahlung der Kaufpreisforderung des Klägers kam es nicht mehr, da aufgrund des Antrages vom 30. 12. 1986 das Konkursverfahren eröffnet wurde, in dessen Verlauf der Kläger eine Konkursquote von 1 505,19 DM erhielt. Der Beklagte zu 1 ist neben einer anderen Person Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin gewesen. Gesellschafterinnen waren eine Dritte Person und die Beklagte zu 2, die Ehefrau des Beklagten zu 1. Die Beklagte zu 2 war auch als Angestellte der Gemeinschuldnerin tätig und ihr gehört das Betriebsmobil, auf dem die Gemeinschuldnerin ihre Geschäftsräume unterhielt. Der Kläger machte den Forderungsausfall als Schaden gegen die Beklagten geltend, den er nach Abzug der Konkursquote erlitten hatte.

**Entscheidungsinhalt:** Der BGH hebt das klageabweisende Berufungsurteil auf und verweist die Sache zurück. Einen Anspruch aus culpa in contrahendo lehnt der Senat ab, weil allein der Umstand, daß die Beklagten sich für die Kreditschulden der Gemeinschuldnerin verbürgt hatten, kein wirtschaftliches Eigeninteresse begründet, welches es ausnahmsweise rechtfertigen kann, den Vertreter als gleichsam in eigener Sache handelnd für die Folgen einer gebotenen, aber pflichtwidrig vor Vertragsschluß unterbliebenen Aufklärung persönlich haftbar zu machen. Die Gewährung von Kreditsicherheiten in der Krise der Gesellschaft führen nach Ansicht des BGH lediglich dazu, daß diese Leistungen zu Eigenkapital umqualifiziert werden. Sodann bejaht der BGH dem Grunde

nach einen Anspruch gemäß §§ 823 II BGB, 64 GmbHG gegen den Beklagten zu 1 als Geschäftsführer und gegen die Beklagte zu 2 als Gehilfin der Konkursverschleppung. Der Senat nimmt an, daß der Neugläubiger einen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als hätte er den Vertrag mit dem konkursreifen Unternehmen nicht geschlossen. Zur erneuten tatrichterlichen Prüfung des Zeitpunkts der Überschuldung der Gemeinschuldnerin wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

**Anmerkung:** Der II. Senat hatte in zwei Beschlüssen aus dem Jahre 1993 die alte Rechtsprechung zum sogenannten Quotenschaden aufgegeben. Der Auffassung des II. Senats des BGH schlossen sich der III., der VII. und der IX. Senat des BGH an. Später folgte auch das BAG. Dadurch wurde die Vorlage an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes obsolet. Der BGH bestätigt nunmehr erneut die neue Rechtsprechung zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers für sogenannte Neuverbindlichkeiten nach Eintritt der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Der Auffassung des Senats ist zuzustimmen. Die neue Rechtsprechung enthält eine erhebliche Haftungsverschärfung für die GmbH-Geschäftsführer, weil sie für alle Verbindlichkeiten der GmbH nach Eintritt der Konkursreife persönlich haften. Nach der alten Rechtsprechung war die Ermittlung des sogenannten Quotenschadens im Tatsächlichen sehr schwierig. Nicht selten war ein Quotenschaden, mithin eine verminderte Quote für Neugläubiger, durch die Konkursverschleppungshandlungen gar nicht entstanden, weil sie eine Quote ohnehin nicht erhielten. Ein Anspruch gemäß § 64 GmbHG war deshalb häufig nur schwer durchzusetzen. Dies hat sich durch die neue Rechtsprechung grundlegend geändert. Zumindest zwei Fragen sind einer abschließenden Klärung noch nicht zugeführt. Zum einen ist nicht vollständig klar, in welchem Verhältnis der direkte Anspruch des Neugläubigers gemäß § 64 GmbHG zu den Ansprüchen steht, die ein Konkursverwalter im Rahmen eines Konkursverfahrens gemäß § 64 GmbHG geltend machen kann und ob sich der Konkursverwalter auch auf die neue Rechtsprechung berufen kann. Zum anderen ist nicht abschließend geklärt, ob der Konkursverwalter bei Geltendmachung des Neugläubigerschadens die erfolgreich beigetriebene Masse auf alle Konkursgläubiger oder nur auf die Neugläubiger zu verteilen hat. Hier bleibt Bedarf für eine Klärung durch die Rechtsprechung. – **Dokumentation:** Wortlaut der Gründe in NJW-RR 1995, 289. – Aus der Rechtsprechung: BGH, NJW 1994, 220. – Aus der Literatur: *Wilhelm*, EWIR 1994, 791; *Uhlenbruck*, ZIP 1994, 1153.

*Rechtsanwalt Klaus Siemon, Düsseldorf*